

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1266

A17, A07



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Rheinischer Landwirtschafts-Verband, Rochusstr. 18, 53123 Bonn

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft,
Forsten und ländliche Räume
Frau Vorsitzende Dr. Patricia Peill

Hauptgeschäftsführer

Per E-Mail: AULNV@landtag.nrw.de

14. Februar 2024

**Gesetz des Landes NRW zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in NRW
sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

Sehr geehrte Frau Dr. Peill,

für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetz Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Ich bitte, die in der beigefügten Stellungnahme erfolgten Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Lüttgens

**Stellungnahme
zum Gesetz des Landes NRW zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen
Agrarpolitik in NRW sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

1. Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in NRW

Wichtiges Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 ist es, übermäßigen Verwaltungsaufwand bei landwirtschaftlichen Betrieben und nationalen Behörden zu vermeiden. Mit dem Übergang zum leistungsorientierten Umsetzungsmodell in der laufenden Förderperiode sind größere Subsidiarität und Flexibilität der Mitgliedstaaten bei Verwirklichung der GAP-Ziele vorgesehen. Der Rheinische-Landwirtschafts-Verband (RLV) hält es für erforderlich, dass Bund und Länder den ihnen zustehenden Spielraum zum Bürokratieabbau vollumfänglich nutzen. Bei den ELER-Interventionen wird erwartet, dass die Landesregierung diese Forderung mit den in § 23 des Entwurfs aufgeführten Verordnungen umsetzen wird

2. Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW

2.1 Einführung

Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen hat es in der Vergangenheit eine unterschiedliche Praxis hinsichtlich der Gestaltung der Naturschutzgebietsverordnungen und deren Laufzeit gegeben. Nach § 32 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) sollen ordnungsbehördliche Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf sich danach nicht über 20 Jahre hinaus erstrecken. Entsprechend treten Verordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Nach Auffassung des MUNV ist ein solches Außerkrafttreten durch Zeitablauf im Fall naturschutzrechtlicher Schutzausweisungs-Verordnungen nicht sachgerecht. Begründet wird die Notwendigkeit der Unterschutzstellung eines bestimmten Gebietes aus der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Schutzgebietes im Sinne der §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den Zielen der Raumordnung sowie im Einzelfall den europarechtlichen Anforderungen an die Sicherung von Natura 2000-Gebieten. Weil Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit von Gebietskulissen durch komplexe natürliche Faktoren beeinflusst wird, macht nach Auffassung des MUNVs ein wie im OBG vorgesehener starrer Ablauf der Geltungsdauer von Rechtsvorschriften mit festgesetzter Zeitfrist in diesem Zusammenhang keinen Sinn.

Daraus lässt sich nach Auffassung des MUNV die Notwendigkeit ableiten, die Geltungsdauer einer Unterschutzstellung betroffener Gebiete bei Ablauf der Schutzausweisungsvorschriften gem. OBG zu verlängern. Dies sei auch vor dem Hintergrund angezeigt, weil ein neuer Unterschutzstellungsprozess einen hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Eine im beschriebenen Sinne sachgerechte Entfristung diene vor diesem Hintergrund der Entbürokratisierung und der Harmonisierung mit Bundes- und EU-Recht.

2.2 Stellungnahme des RLV

Der Rheinischen Landwirtschafts-Verband hebt an dieser Stelle nochmals deutlich hervor, dass die Ausweisung von Schutzgebieten für die Natur (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete) in NRW in der Vergangenheit in der Regel nicht konfliktfrei verlaufen ist. Auf Basis eines breiten Förderangebotes unter Gewährung von Ausgleichszahlungen in Verbindung mit vertraglichen Vereinbarungen, an denen u.a. das zuständige Ministerium, die zuständigen Bezirksregierungen, die betroffenen Kreise, die Landwirtschaftskammer und die beiden Landwirtschaftsverbände sowie im Einzelfall betroffene Landwirte beteiligt waren, konnte in NRW ein tragfähiger Interessenausgleich gefunden werden, der nach Möglichkeit Härten aus der Schutzausweisung abmildern konnte.

In Verbindung mit der geplanten Entfristung der Naturschutzgebietsverordnungen, die auf rund 10 % der Naturschutzgebiete (*Quelle: Schätzung RLV*), die nicht durch Landschaftspläne abgesichert sind, angewendet werden soll, wirbt der RLV mit Nachdruck insgesamt für eine Fortführung des bewährten und erfolgreichen kooperativen Lösungsweges aus Förderung und vertraglichen Regelungen zur Flankierung gesetzlicher Regelungen im Rahmen der Umsetzung von Naturschutzgebietsverordnungen.

Insofern hält der RLV einen Dialogprozess für erforderlich, um Lösungswege zu entwickeln, die eine dauerhafte Perspektive für eine aktive nachhaltige Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Naturschutzgebieten schaffen. Dazu trägt nach Auffassung des RLV die dauerhafte Fortführung der in der Vergangenheit geschlossenen Vereinbarungen als Basis für das in NRW gelebte Kooperationsprinzip bei.

Bonn, den 14. Februar 2024